

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik*

VORLÄUFIG  
2003/0173(COD)

27. Januar 2004

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls  
(KOM(2003) 403 – C5-0355/2003 – 2003/0173(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Alexander de Roo

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	13
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE .....	

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

Mit Schreiben vom 29. Juli 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (KOM(2003) 403 – 2003/0173(COD)).

In der Sitzung vom 1. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0355/2003).

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik hatte in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2003 Alexander de Roo als Berichterstatter benannt.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner/seinen Sitzung(en) vom ... .

In dieser Sitzung/In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltung(en)/einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: ..., Vorsitzende(r)/amtierende(r) Vorsitzende(r); ..., stellvertretende(r) Vorsitzende(r); Alexander de Roo, Berichterstatter; ..., ... (in Vertretung von ...), ... (in Vertretung von ... gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), ... und ... .

(Die Stellungnahme(n) des Ausschusses ... (und des Ausschusses ...) ist/sind diesem Bericht beigefügt.) (Der Ausschuss ... hat am ... beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.)

Der Bericht wurde am ... eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (KOM(2003) 403 – C5-0355/2003 – 2003/0173(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 403)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0355/2003),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0000/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
ERWÄGUNG 4

**(4) Gutschriften aus den im Kyoto-Protokoll festgelegten projektbezogenen Mechanismen werden erst mit Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls ausgestellt.** Zusätzlich zu der Nutzung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie durch

(4) Zusätzlich zu der Nutzung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie durch Unternehmen und Personen, die nicht unter das Gemeinschaftssystem fallen, sollten diese Mechanismen mit dem Gemeinschaftssystem so verknüpft werden,

<sup>1</sup> ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Unternehmen und Personen, die nicht unter das Gemeinschaftssystem fallen, sollten diese Mechanismen mit dem Gemeinschaftssystem so verknüpft werden, dass eine Übereinstimmung mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sowie mit den Zielen und dem Aufbau des in der Richtlinie 2003/.../EG festgelegten Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen gewährleistet ist.

dass eine Übereinstimmung mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sowie mit den Zielen und dem Aufbau des in der Richtlinie 2003/.../EG festgelegten Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen gewährleistet ist.

### *Begründung*

*Es gibt zwei Argumente für ein Fallenlassen der Bedingung des Inkrafttretens des Kyoto-Protokolls. Wenn wir als EU an dieser Bedingung festhalten, machen wir uns selbst noch mehr vom russischen Präsidenten Putin abhängig. Das andere Argument ist, dass in der Emissionshandelsrichtlinie keine Bedingung enthalten ist, wonach das Kyoto-Protokoll in Kraft sein muss. Wir müssen so handeln, als werde das Kyoto-Protokoll in Kraft treten. Die globale Erwärmung ist ein Faktum, und wir können es uns nicht leisten, noch mehr Zeit zu verlieren. Auch muss die europäische Industrie wissen, wie das Problem der globalen Erwärmung anzugehen ist.*

### Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 7

(7) Gemäß dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sollten Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Maßnahmen, die kerntechnische Anlagen einbeziehen, nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls verwendet werden. Emissionsgutschriften aus dem Flächenverbrauch, dem veränderten Flächenverbrauch und aus forstwirtschaftlichen Projektmaßnahmen sollten gemäß dieser Richtlinie nicht in Berechtigungen umgewandelt werden, da sie zu keinen dauerhaften Reduzierungen der Emissionen aus Quellen führen.

(7) Gemäß dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sollten Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Maßnahmen, die kerntechnische Anlagen einbeziehen, nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls verwendet werden. Emissionsgutschriften aus dem Flächenverbrauch, dem veränderten Flächenverbrauch und aus forstwirtschaftlichen Projektmaßnahmen sollten gemäß dieser Richtlinie nicht in Berechtigungen umgewandelt werden, da sie zu keinen dauerhaften Reduzierungen der Emissionen aus Quellen führen.  
***Emissionsgutschriften, die sich aus großen Wasserkraftprojekten ergeben, können nur in Berechtigungen gemäß dieser Richtlinie umgewandelt werden,***

*wenn die betreffenden Projekte den Kriterien und Leitlinien entsprechen, die die Weltstaudammkommission festgesetzt hat und durch die erhebliche sozioökonomische Schäden und Umweltauswirkungen, insbesondere für örtliche Gemeinschaften, die Lebensvielfalt und die natürlichen Ökosysteme, verhindert werden sollen.*

#### *Begründung*

*Im Gegensatz zu Senken haben große Wasserkraftvorhaben das Potenzial, **permanent** dem Klimawandel gegenzusteuern. Große Stauanlagen verursachen aber auch echte Probleme sozialer Art. Oft muss die Bevölkerung oder müssen ganze Orte umgesiedelt werden. Ferner gibt es Probleme im Hinblick auf die Umwelt, da es bei erheblicher Vegetation zu enormen Fäulnisprozessen und zur Bildung von Methangas kommt, das 32mal stärker als CO<sub>2</sub> wirkt. Daher wird vorgeschlagen, den Empfehlungen der Weltstaudammkommission der Vereinten Nationen zu folgen.*

#### Änderungsantrag 3

##### ARTIKEL 1 NUMMER 2 UNTERABSATZ 1

##### Artikel 11 a (neu) Absatz 1 (Richtlinie 2003/.../EG)

1. ***Nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls*** können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels auf Antrag eines Betreibers CER und EUR aus Projektmaßnahmen für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zeitraum in Gutschriften für die Nutzung im Gemeinschaftssystem umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER oder eine ERU ausgestellt, die auf diesen Betreiber in seinem nationalen Verzeichnis eingetragen ist.

1. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels auf Antrag eines Betreibers CER und EUR aus Projektmaßnahmen für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zeitraum in Gutschriften für die Nutzung im Gemeinschaftssystem umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER oder eine ERU ausgestellt, die auf diesen Betreiber in seinem nationalen Verzeichnis eingetragen ist.

#### *Begründung*

*Es gibt zwei Argumente für ein Fallenlassen der Bedingung des Inkrafttretens des Kyoto-Protokolls. Wenn wir als EU an dieser Bedingung festhalten, machen wir uns selbst noch mehr vom russischen Präsidenten Putin abhängig. Das andere Argument ist, dass in der Emissionshandelsrichtlinie keine Bedingung enthalten ist, wonach das Kyoto-Protokoll in Kraft sein muss. Wir müssen so handeln, als werde das Kyoto-Protokoll in Kraft treten. Die globale Erwärmung ist ein Faktum, und wir können es uns nicht leisten, noch mehr Zeit zu*

verlieren. Auch muss die europäische Industrie wissen, wie das Problem der globalen Erwärmung anzugehen ist.

#### Änderungsantrag 4

ARTIKEL 1 NUMMER 2 UNTERABSATZ 1 A (neu)  
Artikel 11 a (neu) Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 2003/.../EG)

***1a. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Absatz 1 während des in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitraums auf Antrag eines Betreibers vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels CER aus Projektmaßnahmen in Gutschriften für die Nutzung im Rahmen des Gemeinschaftssystems umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER erteilt, die auf diesen Betreiber im nationalen Verzeichnis eingetragen ist. Die Mitgliedstaaten annullieren CER, die gegen Berechtigungen während des in Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitraums umgewandelt wurden.***

#### *Begründung*

*Die Kommission schlug vor, Gutschriften aus CDM-Projekten erst ab 2008 zuzulassen. Die obige Änderung stellt sicher, dass CDM-Projekte schon ab 1.1.2005 gelten. Dies würde die Wirtschaft ermutigen, diese Möglichkeiten so rasch wie möglich zu nutzen. Auch auf UN-Ebene ist man der Auffassung, dass eine frühere Einbeziehung von CDM möglich ist und man so handeln sollte, als wäre das Kyoto-Protokoll bereits in Kraft.*

#### Änderungsantrag 5

ARTIKEL 1 NUMMER 2 UNTERABSATZ 2  
Artikel 11 a (neu) Absatz 2 (Richtlinie 2003/.../EG)

***2. Sobald die Anzahl der CER und ERU aus Projektmaßnahmen, die zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden, 6 % der Gesamtmenge an Berechtigungen erreicht, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nimmt die Kommission unverzüglich eine*** ***entfällt***



***Überprüfung vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung kann die Kommission prüfen, ob ein Höchstsatz von zum Beispiel 8% der Gesamtmenge an Berechtigungen, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festgesetzt werden sollte.***

#### *Begründung*

*Dies ist ein ungeschickter Versuch der Kommission, die Entwicklung von CDM- und JI-Projekten im Rahmen der sogenannten „Einbindungsrichtlinie“ zu überwachen. Erst wenn dieser Markt 6% der zugewiesenen Berechtigungen erreicht, greift der Auslösemechanismus. Wir wissen nicht, wann dieses Niveau erreicht wird. Es ist besser, eine jährliche Überwachung der Marktentwicklung einzuführen (siehe Änderungsantrag zu ARTIKEL 1 NUMMER 9).*

*Die Kommission schlägt vor, dass sie einen Höchstsatz von 8% der Berechtigungen für diesen Markt festsetzt. Doch dies würde ein Problem im Hinblick auf den Ergänzungsgrundsatz schaffen. Einige Länder könnten 8% für Unternehmens-CDM und -JI neben einer großen Zahl von staatlichen CDM und JI zulassen. Zusammengenommen würden dann diese Länder gegen den Ergänzungsgrundsatz des Kyoto-Protokolls verstoßen. In den Vereinbarungen von Bonn und Marrakesch und in der Emissionshandelsrichtlinie selbst hat die EU deutlich gemacht, dass sie an einem Maximum von 50% der Bemühungen zur Reduzierung der Treibhausgase außerhalb der EU und einem Minimum von 50% innerhalb der EU festhalten will (siehe auch Änderungsantrag zu ARTIKEL 1 NUMMER 9).*

#### Änderungsantrag 6

##### ARTIKEL 1 NUMMER 2 UNTERABSATZ 3

##### Artikel 11 a (neu) Absatz 3 (Richtlinie 2003/.../EG)

3. Alle CER und ERU, die nicht aus folgenden Projektmaßnahmen stammen, können zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden:

a) kerntechnische Anlagen, im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen; **und**

b) Flächennutzung, veränderte Flächennutzung und Forstwirtschaft.

3. Alle CER und ERU, die nicht aus folgenden Projektmaßnahmen stammen, können zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden:

a) kerntechnische Anlagen, im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen;

b) Flächennutzung, veränderte Flächennutzung und Forstwirtschaft;

***ba) Wasserkraftanlagen mit einer Erzeugungskapazität von über 20 MW,***

*die nicht mit den von der  
Weltstaudammkommission in ihrem  
Abschlussbericht für 2000 festgelegten  
Kriterien und Leitlinien vereinbar sind.*

*Begründung*

*Im Gegensatz zu Senken haben große Wasserkraftwerke das Potenzial, **permanent** dem Klimawandel gegenzusteuern. Große Stauanlagen verursachen aber auch echte Probleme sozialer Art. Oft muss die Bevölkerung oder müssen ganze Orte umgesiedelt werden. Ferner gibt es Probleme im Hinblick auf die Umwelt, da es bei erheblicher Vegetation zu enormen Fäulnisprozessen und zur Bildung von Methangas kommt, das 32mal stärker als CO<sub>2</sub> wirkt. Daher wird vorgeschlagen, den Empfehlungen der Weltstaudammkommission der Vereinten Nationen zu folgen.*

Änderungsantrag 7  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 19 Absatz 3 (Richtlinie 2003/.../EG)

„Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Umwandlung von CER und ERU zur Verwendung in dem Gemeinschaftssystem sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Umwandlungen enthalten.“

„Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Umwandlung **und Feststellung** von CER und ERU zur Verwendung in dem Gemeinschaftssystem sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Umwandlungen enthalten.“

*Begründung*

*Im Hinblick auf die Beachtung des Ergänzungsgrundsatzes sollte der Ursprung der Gutschriften rückverfolgbar sein.*

Änderungsantrag 8  
ARTIKEL 1 NUMMER 8 A (neu)  
Artikel 25 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 2003/.../EG)

**8a. In Artikel 25 wird folgender Absatz nach Absatz 1 eingefügt:**

**„1a. Bevor die in Anhang B des Kyoto-Protokolls genannten Drittländer das Protokoll ratifizieren, können mit Regionalbehörden in diesen Ländern Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berechtigungen des Gemeinschaftssystems und von obligatorischen Regelungen für den Handel mit Treibhausgasemissionen in**

**denen die betreffenden Behörden Emissionsobergrenzen festlegen, getroffen werden.“**

### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf die politische Lage in Australien und in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Australien möchten vier Provinzen Obergrenzen für ihre Treibhausgasemissionen entsprechend dem Kyoto-Protokoll festlegen. Dasselbe gilt für zehn bis zwölf Staaten um New York im Nordosten der USA und für die drei US-Staaten an der Westküste, Kalifornien, Washington und Oregon. Der Änderungsantrag gibt ihnen politische Unterstützung gegenüber ihren nationalen Regierungen, die sich zur Zeit noch weigern, das Kyoto-Protokoll zu unterzeichnen.*

*Es ist eine Tatsache, dass Anhang-B-Länder, die das Kyoto-Protokoll noch nicht ratifiziert haben, keinerlei nationale Einheiten haben, die für Länder von Interesse wären, welche das Protokoll ratifiziert haben. Aus obligatorischen Regelungen in jenen Ländern könnten keine nationalen Einheiten an das EU-System verkauft werden, solange diese Länder nicht ratifiziert haben. Gleichwohl könnte eine Einbindung ermöglichen, Berechtigungen aus dem EU-System zu erwerben, so dass die absoluten Ziele kosteneffektiver erreicht werden könnten und die Beteiligung der Länder an den internationalen Bemühungen um Lösungen im Hinblick auf den Klimawandel verstärkt wird. Die Kommission muss die technischen Details weiterentwickeln, etwa im Hinblick auf die Frage, wie eine Verknüpfung des Emissionshandels in verschiedenen Regionen der Welt möglich ist. Weitere Regelungen sind erforderlich, um das gemeinschaftliche Obergrenzen- und EH-System mit der kanadischen Regelung und einer etwaigen japanischen Regelung zu verknüpfen.*

### Änderungsantrag 9

#### ARTIKEL 1 NUMMER 9

#### Artikel 30 Absatz 3 (Richtlinie 2003/.../EG)

9. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:

„(k) die Auswirkung der projektbezogenen Mechanismen auf die Gastländer, insbesondere auf ihre Entwicklungsziele, auch die Feststellung, ob JI- und CDM-Großprojekte zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft entwickelt wurden, die negative ökologische und soziale Auswirkungen haben;“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:

„(k) die Auswirkung der projektbezogenen Mechanismen auf die Gastländer, insbesondere auf ihre Entwicklungsziele, auch die Feststellung, ob JI- und CDM-Großprojekte zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft entwickelt wurden, die negative ökologische und soziale Auswirkungen haben;“

b) **in Absatz 3 sind die beiden ersten Sätze zu streichen und folgende Sätze einzufügen:**

**„Insbesondere soll die Nutzung von außerhalb des Gemeinschaftssystems erworbenen Kyoto-Einheiten durch Mitgliedstaaten sowie von CER und ERU, die von Betreibern innerhalb des Systems umgewandelt werden, 50% der Anstrengungen eines Mitgliedstaates um Erreichung des Emissionsreduzierungsziels nicht überschreiten.**

**Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht jährlich seine geplante und tatsächliche Nutzung und die Umwandlung solcher Gutschriften und erstattet der Kommission darüber Bericht. Die Kommission wiederum erstattet in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht gemäß dem Beschluss 2004/XX/EG [über einen Überwachungsmechanismus der gemeinschaftlichen Treibhausgasemissionen und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls] Bericht und unterbreitet gegebenenfalls Legislativvorschläge, um sicherzustellen, dass die Verwendung des Mechanismus in Ergänzung nationaler Maßnahmen erfolgt.“**

#### *Begründung*

*Das Europäische Parlament hat mit der Emissionshandelsrichtlinie erreicht, dass die Beachtung des Ergänzungs-Prinzips durch die EU in den Rechtsvorschriften festgelegt wird. Zumindest 50% der Bemühungen um Reduzierung der Treibhausgase werden innergemeinschaftlich erfolgen, und maximal 50% außerhalb der EU. Die Kommission schlägt vor, dies zu streichen, und will statt dessen einen umständlichen Auslösmechanismus von 6 bzw. 8% für Unternehmens-CDM und JI-Markt. Das ist inakzeptabel. Daher wird am ursprünglichen Text der Emissionshandelsrichtlinie festgehalten und ein Absatz hinzugefügt, worin sichergestellt wird, dass die 50%-Regeln im Hinblick auf inner- und außergemeinschaftliche Anstrengungen beachtet werden.*

## BEGRÜNDUNG

### Globaler Ansatz der gemeinschaftlichen Kohlenstoffwirtschaft

Kurz vor dem Sommer 2003 nahm das Europäische Parlament die Emissionshandelsrichtlinie in zweiter Lesung, nachdem unter der inspirierenden Führung unseres ehemaligen Kollegen Jorge Moreira da Silva Einvernehmen mit dem Rat erzielt worden war.

Wir stehen jetzt der Herausforderung gegenüber, in erster Lesung ein Einvernehmen über die sogenannten „Einbindungsrichtlinie“ zu erreichen, durch die die Emissionshandelsrichtlinie (EH-Richtlinie) geändert wird. Dies soll es gemeinschaftlichen Unternehmen ermöglichen, ihre Bemühungen um Reduzierung der Treibhausgase durch Nutzung eines Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) und gemeinsame Projektdurchführung (JI) in Anrechnung zu bringen. Ein Einvernehmen in erster Lesung wäre ideal, um unserer Wirtschaft einen guten Start zu verschaffen und um der übrigen Welt zu zeigen, dass Kyoto für uns wichtig ist und wir so handeln, als sei das Protokoll bereits in Kraft.

Unsere Aufgabe ist es, dies von Anfang an gut und richtig zu machen, denn es handelt sich hier um einen Markt von rund 1 Milliarde Euro im ersten Verpflichtungszeitraum. Wenn sich die EU selbst auf eine 30%-ige Reduzierung der Treibhausgase bis 2020 verpflichtet, wie die deutsche und die britische Regierung vorschlagen, wird dieser Markt um ein Vielfaches expandieren).

Ihr Berichterstatter schlägt zwei Änderungen vor, die die gemeinschaftliche Wirtschaft begrüßen dürfte:

- Streichung der Bedingung, dass diese „Einbindungsrichtlinie“ erst nach Ratifizierung des Kyoto-Protokolls in Kraft treten soll. Andernfalls würden wir uns selbst vom russischen Präsidenten Putin abhängig machen (was nur zu Preiserhöhungen führen würde). Es würde auch Ungewissheit für die gemeinschaftliche Wirtschaft bedeuten. Die EH-Richtlinie ist nicht abhängig vom Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls, und unsere Unternehmen hätten es schwerer, den EH-Verpflichtungen nachzukommen. Teile der Umweltbewegung würden dies begrüßen, doch einige Unternehmen, insbesondere aus Spanien, würden lobbyistisch nur um so energischer vorgehen, um mit Hilfe der Härteklausele die EH-Richtlinie zu umgehen.
- Beginn der CDM-Gutschriften 2005 statt 2008, wie die Kommission vorschlägt. Auf der COP-9-Tagung in Mailand wurde deutlich, dass die Vereinten Nationen so handeln wollen, als sei das Kyoto-Protokoll bereits in Kraft. Dieser Linie sollten wir folgen.

Ihr Berichterstatter schlägt auch eine Änderung vor, die von der Umweltbewegung begrüßt würde:

- Große Wasserkraftanlagen werden jetzt von der Kommission zugelassen, doch ergeben sich durch sie soziale und umweltpolitische Probleme. Viele Menschen und Ortschaften müssen umgesiedelt werden, um diese Stauseen zu schaffen, und werden die Anlagen im Dschungel errichtet, wird erhebliche Vegetation geflutet, die dann verrottet und Methangas emittiert (ein 32mal stärkeres Treibhausgas als CO<sub>2</sub>). Daher schlägt Ihr Berichterstatter vor, auf den von der Kommission in einem früheren Entwurf der

„Einbindungsrichtlinie“ vorgeschlagenen Text zurückzugreifen, worin erklärt wird, dass große Wasserkraftvorhaben Gutschriften schaffen können, sofern man den Empfehlungen der Weltstaudammkommission der Vereinten Nationen folgt.

## **Senken**

Die Kommission schlägt vor, die Verwendung von Senken im gemeinschaftlichen EH-System zu verbieten. Für Regierungen gibt es weiterhin diese Option in der Form von öffentlichen CDM. Senken sind schwer zu messen, und auch in Mailand waren nicht alle technischen Details zu klären. Senken sind keine Dauerlösung. Und was geschieht, wenn eine Forstkultur niederbrennt? Werden dann die Gutschriften erstattet? Eine Verifizierung wird sehr schwierig sein. Der neuseeländische Umweltminister erklärte auf der COP-9-Tagung in Mailand, dass die Berechnungen im Hinblick auf Senken Abweichungen von 40% aufweisen ... Abgesehen von ökologischen Argumenten, etwa dass die ökologische Integrität des Kyoto-Protokolls verloren ginge, gibt es auch wirtschaftliche Argumente. Die Zahl der Senken könnte (nach 2012) so zunehmen, dass der Preis für Kohle nicht bei rund 10 Euro pro Tonne läge, sondern bei 2 oder 3 Euro. Dies würde bedeuten, dass der finanzielle Anreiz zur ökologischen Modernisierung unserer Industrie verloren geht. Wir müssen uns vor Augen halten, dass das Minus-8-Ziel von Kyoto nur ein Anfang ist und viel größere Einschnitte notwendig sind.

## **Auslösemechanismus und möglicher Plafond**

Am umstrittensten ist die Frage des Auslösemechanismus bei 6%, wie ihn die Kommission vorschlägt, und eines Plafonds von 8%. In diesem Bericht wird vorgeschlagen, den Markt für Unternehmens-JI und -CDM jährlich zu überprüfen und nicht nur wenn der 6%-Wert erreicht wird. Die Arbeitsgruppe des Rates denkt in gleicher Richtung. Hinsichtlich der gegenwärtigen Obergrenze ist man im Rat geteilter Meinung. Unter Leitung von Jorge Moreira da Silva (PPE-DE) hat das Parlament erreicht, dass nach Gemeinschaftsrecht mit der Emissionshandelsrichtlinie die Kyoto-Mechanismen die internen Anstrengungen, die sogenannte 50-50-Regel, nur ergänzen können. Wir sollten diese Regel operationeller und dadurch wirksamer machen.

## **Verbindung von regionalen Regelungen und gemeinschaftlichem Emissionshandels-System**

In Mailand hatte die EP-Delegation Kontakte zu Kyoto-freundlichen Amerikanern. Sie berichteten uns, dass der McCain-Lieberman-Act über die Einführung von Emissionshandelsmaßnahmen im US-Senat mit 43 zu 55 Stimmen abgelehnt wurde, dass aber sechs republikanische Senatoren befürwortend abgestimmt hatten. In diesem Frühjahr wollen sie erneut einen Versuch unternehmen, und sie hoffen auf ein ausgewogeneres Ergebnis. Sie berichteten auch, dass zehn bis zwölf Staaten bei New York und drei Staaten an der Westküste (Kalifornien, Washington und Oregon) ernsthaft planen, eine Obergrenze und eine Handelsregelung in ihren Staaten einzuführen. Auch vier Provinzen in Australien möchten im Gegensatz zu ihrer nationalen Regierung entsprechendes. Es wird eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, wonach die regionalen Handelssysteme mit dem Europäischen Emissionshandelssystem verbunden werden sollen. Das soll ihnen politisch, und eines Tages auch wirtschaftlich helfen, auf wirksamste Weise Treibhausgasreduzierungen zu erreichen.

## **Sogenannte Nicht-Kyoto-Projekte oder nationale JI (Gemeinsame Projektdurchführungen)**

Teile der Industrie möchten sogenannte nationale JI-Projekte innerhalb der Europäischen Union durchführen und in der Lage sein, ihre Kohlenstoff-Gutschriften zu verkaufen. Dies ist aus folgenden Gründen keine gute Idee:

- a) Nicht-Kyoto-Projekte werden das Kyoto-Protokoll schwächen;
- b) eine Ausweitung des EH-Systems, beispielsweise auf den Verkehr, ist vom EP durchaus erwünscht, doch muss dies in geordneter Weise für den gesamten Sektor geschehen (zunächst gemeinschaftsinterne Flüge und dann der übrige Verkehrssektor) und nicht über einzelne Projekte hier und dort in der EU. Das würde auch zu zusätzlicher Bürokratie zwecks Überwachung dieser nationalen JI-Projekte führen.

## **Welche Typen von Projekten werden in Form von JI und welche in Form von CDM durchgeführt?**

Die gemeinschaftlichen Unternehmen werden beispielsweise bei der Modernisierung der Kohleindustrie in China helfen. Die Effizienz beträgt dort z.Z. lediglich 23%. Dänische Kohlekraftwerke haben eine Effizienz von 46%. Dasselbe gilt für den Wechsel von Kohle zu Gas und natürlich auch für die Schaffung erneuerbarer Energiequellen. Offene Deponien emittieren eine Menge des starken Treibhausgases Methan. Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung von Methan werden ebenfalls zu Kohlenstoff-Gutschriften führen.